Sprunk II, Teil 1

Nackenheim

Bebauungsplan "Sprunk II , Teil I - 2. Änderung" der Ortsgemeinde Nackenheim

Am 12.12.1995 wurde der Bebauungsplan "Sprunk II, Teil I - 2. Änderung" der Ortsgemeinde Nackenheim als Satzung beschlossen. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Schreiben vom 05.06.1996, Az.: 63/610-13-0205, mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, nicht vorliegt.
Die Genehmigungsverfügung mit den Planunterlagen und Begründung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 130, eingesehen werden.
Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstücks so aufgehoben oder geändert werden, daß der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen kann. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Bei Inkraftsetzung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Abs. 1) hinzuweisen.
Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht beheben; dabei kann die Gemeinde die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden. Gegen die durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschlossene Satzung werden seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen i.S. des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) keine Bedenken erhoben.
Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Krämer, Bürgermeister

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sprunk II - Teil I" der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.03.1995

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seinen Sitzungen am 12.12.1995, 27.02.1996 und 14.05.1996 folgende Beschlüsse gefaßt:
"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt bei der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sprunk II - Teil I" die Festsetzungen 'Für Fensteröffnungen sind stehende Formate vorgeschrieben' ersatzlos zu streichen.
"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt, bei der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sprunk II - Teil I" folgende textliche Festsetzung aufzunehmen:
'Ein Abweichen von der Baulinie in geringfügigem Ausmaß ist zugelassen. Dies betrifft ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen auf die jeweilige Länge von max. 1/3 der Fassadenlänge und einer Tiefe von max. 1,0 m. Darüber hinaus sind vortretende Teile wie Erker, Balkone, Vordächer, Risalite und dergleichen bis zu 1,0 m Tiefe zugelassen'."
"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt, bei der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Sprunk II - Teil I" die Baulinie im Bereich der Keltenstraße, zweites und drittletztes Grundstück um 2 m zurückzusetzen."
Krämer, Bürgermeister

Bürgerbeteiligung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

"Sprunk II - Teil I" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seinen Sitzungen am 28.03.1995, 12.12.1995, 27.02.1996 und 14.05.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Sprunk II - Teil I, 3. Änderung und Erweiterung" wie folgt zu ändern:
1. die Parzellen 356/4, 357/1, 358/2, 359/2 360/2 und 361/1 der Flur 1 werden bis zu einer Tiefe von 30 m (gemessen von hinterer Grundstücksgrenze) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen mit der Zweckbestimmung: 'Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' gemäß § 9 (1) 25 b BauGB
2. die Festsetzung 'Für Fensteröffnungen sind stehende Formate vorgeschrieben' wird ersatzlos gestrichen
3. folgende textliche Festsetzung wird aufgenommen: Ein Abweichen von der Baulinie in geringfügigem Ausmaß ist zugelassen. Dies betrifft ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen auf die jeweilige Länge von max. 1/3 der Fassadenlänge und einer Tiefe von max. 1,0 m. Darüber hinaus sind vortretende Teile wie Erker , Balkone, Vordächer, Risalite und dergleichen bis zu 1,0 m Tiefe zugelassen und
4. die Baulinie im Bereich der Keltenstraße, zweites und drittletztes Grundstück wird um 2 m zurückgesetzt.

Gemäß § 3 BauGB werden hiermit die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 während der Dienststunden vorzusprechen. Hierbei werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt. Unabhängig von dieser Bürgerbeteiligung erfolgt nach entsprechender Bekanntmachung die Offenlage gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch.
Krämer, Bürgermeister